

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.38 vom 23. August 2016

BS Appellationsgericht, 2016-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.38

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.38 du 23 août 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.38 del 23 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) i.V.m. § 17 Abs. 1 des baselstädtischen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 i.V.m. § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich gemäss § 19 Abs. 1 KESG mangels spezialgesetzlicher Regelung nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100).

1.2 Die Beschwerdeführerin ist als Mutter des betroffenen Kindes und am Verfahren beteiligte Person gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB zur Beschwerde befugt. Sie hat die Beschwerde rechtzeitig innert der Frist gemäss Art. 450b ZGB erhoben und begründet. Weitere Voraussetzung für das Eintreten auf die Beschwerde ist aber das Bestehen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/ Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 1925 und 1931). Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin einen praktischen Nutzen eintragen würde. Entfällt das schutzwürdige Interesse während des Verfahrens, kann auf das Rechtsmittel nicht mehr eingetreten werden. Damit soll vermieden werden, dass ein Rechtsmittel zur Beurteilung einer rein abstrakten Rechtsfrage ergriffen wird (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435 ff., 447; vgl. für das Bundesrecht BGE 131 I 153 E. 1.2, S. 157). Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird indessen ausnahmsweise verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Beschwerdeweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 500; ebenso Wullschlegel/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 277, 292 f.; vgl. auch BGE 126 I 250 E. 1b S. 252, VGE VD.2015.134 vom 17. November 2015 E. 1.3, VD.2014.128/134 vom 2. Oktober 2014 E. 1.4).

1.3 Die Beschwerde richtet sich gegen die mit Einzelentscheid der KESB vom 1. Februar 2016 angeordnete vorsorgliche Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Beschwerdeführerin über ihre Tochter C_____ gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB und deren Platzierung im Schulinternat E_____ der Stiftung F_____. Mit dem definitiven Entscheid vom

4. April 2016 hat die KESB demgegenüber den Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts in Übereinstimmung mit dem neuen Antrag der ■ mit Beschluss vom 8. März 2016 eingesetzten ■ Beiständin, H____, abgelehnt. Stattdessen wurde der Beiständin unter anderem der Auftrag erteilt, im Einbezug von C____ eine angemessene Tagesstruktur aufzubauen, welche idealerweise eine Beschulung beinhaltet, und C____ mit geeigneten Institutionen und Unterstützungsangeboten bekanntzumachen und insbesondere einen Besuch in der Durchgangsstation G____ zu organisieren. Damit ist die angefochtene vorsorgliche Massnahme durch diesen definitiven Entscheid abgelöst worden. Das Interesse der Beschwerdeführerin an der Überprüfung des angefochtenen vorsorglichen Entscheids ist daher dahingefallen. Gründe für ein ausnahmsweises Eintreten auf die Beschwerde trotz Wegfalls des Rechtsschutzinteresses sind nicht ersichtlich und werden explizit auch nicht geltend gemacht. Daraus folgt, dass ■ dem eigenen Antrag der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 8. April 2016 folgend ■ auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben ist.

E. 2

2.1 Zu entscheiden bleibt über die Kosten des Verfahrens und über eine Parteientschädigung an die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin. Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts richtet sich der Kostenentscheid im Falle der Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens respektive eines Nichteintretensentscheids infolge des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses nach dem mutmasslichen Ausgang der Sache. Dies gilt sowohl im Verfahren vor Verwaltungsgericht (vgl. Wullschlegler/Schröder, a.a.O., S. 310; Stamm, a.a.O., S. 514) als auch im verwaltungsinternen Rekursverfahren (Schwank, a.a.O., S. 468: ■ Bei Gegenstandslosigkeit wegen Dahinfallens des Streitgegenstandes oder Rechtsschutzinteresses richtet sich der Kostenentscheid [] nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang ■). Die Prüfung der Prozessaussichten erfolgt dabei summarisch (vgl. VGE VD.2014.128/134 vom 2. Oktober 2014 E. 2.1, VD.2012.166/218 vom 21. Dezember 2012 E. 1.2).

2.2 Mit ihrem definitiven Entscheid vom 4. April 2016 ist die KESB zum Schluss gelangt, dass C____ in ihrer Entwicklung massiv gefährdet sei. Sie sei insbesondere in ihrer schulischen Entwicklung weit zurückgeblieben und drohe die noch bestehenden Möglichkeiten, ihre Defizite aufzuarbeiten, vollends zu verpassen. Diese Gefährdung bestehe insbesondere auch dann, wenn das Kind bei der Beschwerdeführerin wohnt, da die Beschwerdeführerin nicht in der Lage sei, ihrer Tochter angemessene Grenzen zu setzen oder die wesentlichen Bedürfnisse von C____ zu erkennen resp. entsprechend zu handeln. Der aktuellen Gefährdung des Kindes könne daher grundsätzlich nur mit einer geeigneten Fremdplatzierung begegnet werden. Solche Platzierungen seien aber bisher am massiven Widerstand von Kind und Kindsmutter gescheitert. Aufgrund der Verfahrensgeschichte müsse geschlossen werden, dass C____ gegen ihren Willen und ohne ein gewisses Mass an Kooperationsbereitschaft, von dem auch der Wille der Beschwerdeführerin abhängt, nicht zielführend platziert werden könne. Daher erscheine eine Platzierung zurzeit nicht durchführbar und somit nicht als geeignete Massnahme. Diese Gewissheit beruht aber nicht zuletzt aufgrund der abschliessenden Erfahrungen nach dem ■ bereits nach einem Tag wieder abgebrochenen ■ Eintritt in das Schulinternat E____ der Stiftung F____ und mit der superprovisorisch angeordneten Einweisung der Tochter der Beschwerdeführerin in die geschlossene Abteilung der []-Stiftung in []. Daraus folgt, dass im Zeitpunkt der

Anordnung der provisorischen Massnahmen noch nicht die gleiche Prognose bezüglich der Eignung der ■ nach wie vor notwendigen ■ Massnahme wie im Zeitpunkt des Entscheids vom 4. April 2016 bestanden hat. Auch wenn C_____ in der Vergangenheit gemäss den Ausführungen in der Beschwerde bei einer früheren Platzierung offenbar bereits schlechte Erfahrungen im Schulinternat E_____ gemacht hat, so folgt daraus nicht, dass der vorsorgliche Entscheid falsch gewesen wäre. Abgesehen davon, dass es nicht eine unbeschränkte Anzahl geeigneter Platzierungsmöglichkeiten für schulverweigernde Kinder im Alter der Tochter der Beschwerdeführerin gibt, kann eine erneute Einweisung in eine Institution, in der bereits früher ein erfolgloser Wiedereingliederungsversuch unternommen worden ist, nicht zum vornherein als nicht zielführend bezeichnet werden. Insgesamt muss daher in summarischer Prüfung der Prozessaussichten eher von einer Abweisung der Beschwerde im Falle ihrer materiellen Entscheidung ausgegangen werden. Daraus folgt, dass die Kosten grundsätzlich zu Lasten der Beschwerdeführerin gehen.

2.3 Die Beschwerdeführerin ersucht aber um die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Diese wurde ihr mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 27. Juni 2016 bewilligt. Die Gerichtskosten gehen daher zu Lasten des Staates und es ist dem Vertreter der Beschwerdeführerin, Dr. iur. [...], Advokat, ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Da dieser darauf verzichtet hat, dem Gericht in diesem Verfahren einen Bemühungsausweis oder eine Honorarnote einzureichen, ist sein angemessener Aufwand vom Gericht zu schätzen. Für die Beschwerdebegründung und die kurze Stellungnahme zur Vernehmlassung erscheint ein Aufwand von rund 5 Stunden à CHF 200.■ als angemessen. Mit den notwendigen Auslagen ist dem Vertreter der unentgeltlich prozessierenden Beschwerdeführerin ein Honorar von CHF 1■050.■ zuzüglich 8 % MWST von CHF 84.■ aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.